

Zwei richtungsweisende Entscheidungen von den dienstrechtlichen Kommissionen für Beamten

# Nebenjob: Steuerberater in der Trafik

Von Rudolf Haschmann

■ Gefährdung wichtiger dienstlicher Interessen und verfassungsmäßige Verpflichtung zur Sparsamkeit.

## § Disziplinarober-Kommission

*Finanzbeamter, Teamleiter, unzulässige Nebenbeschäftigung, Mitwirkung bei Abgabenerklärungen durch die als gewerbliche Buchhalterin tätige Ehefrau, Erteilung von Auskünften und Ratschlägen (DOK v. 6.7.2007, 6,8/17-DOK/06)*

Der Begriff der Nebenbeschäftigung iSd § 56 Abs. 1 BDG umfasst alle nur denkbaren Beschäftigungen eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses (im weiten Sinn), wobei nur erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen zu melden sind. Es muss auch nicht ein Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn vorliegen.

Der im vorliegenden Fall festgestellte Sachverhalt besteht in der langjährig und regelmäßig durchgeführten Mitwirkung an der Erstellung der jährlichen Abgabenerklärungen und der Erteilung steuerlicher Auskünfte und Ratschläge an die Ehefrau des als Teamleiter in der Betriebsprüfung tätig gewesenen Beamten und auch an Kunden in deren Trafik. Den Steuerpflichtigen H. hat der Beschuldigte zumindest im dargestellten Umfang selbst betreut. Insgesamt hat der Beschuldigte damit zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens seiner auch als gewerbliche Buchhalterin tätigen Ehefrau beigegeben, auch wenn er selbst keine Einkünfte aus seinem diesbezüglichen Tätigwerden lukrierte.

Diese Tätigkeiten des Beschuldigten sind als Nebenbeschäftigung iSd § 56 Abs. 2 BDG einzustufen, weil im Hinblick auf die besondere Nahebeziehung zwischen den konkreten Dienstpflichten und der Nebenbeschäftigung des Beamten zwangsläufig und wiederholt Überschneidungen des dienstlichen und des Nebenbeschäftigungsbereiches entstehen können. Dadurch erscheinen jedenfalls wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, besteht doch die konkrete Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche, nicht an privaten Interessen orientierte Tätigkeit der Finanzverwaltung, weil die Vermutung nahe liegt, dass die völlige Unbefangenheit des Beamten dadurch nicht mehr gegeben

ist; die Möglichkeit des Eintrittes von konkreten Kollisionen mit seinen dienstlichen Aufgaben ist vielmehr geradezu vorprogrammiert. Schon bei „Gefährdung“ der genannten Interessen ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung unzulässig; eine tatsächliche Verletzung dieser Interessen muss daher noch nicht eingetreten sein. Der Tatbestand des § 56 Abs. 2 zweiter Deliktsfall BDG ist somit verwirklicht, weil dem Tätigwerden des beschuldigten Beamten im Unternehmen seiner Ehefrau jedenfalls die Eignung immanent ist, in der Bevölkerung grundsätzliche Zweifel an der sachlichen Amtsführung durch ihn als leitenden Beamten eines Finanzamtes zu erwecken bzw. zu nähren; damit ist aber das Vertrauen der Allgemeinheit in die objektive und sachliche Aufgabenerfüllung des Beschuldigten im Kernbereich seiner Tätigkeit als Finanzbeamter im Hinblick auf einen nicht bloß relevanten, sondern auch gravierenden Vorwurf berührt. Ein derartiger Vorwurf bzw. geäußertes Verdacht, würde – auch wenn er letztlich unbegründet wäre – einen ganzen Berufszweig in Misskredit bringen und hierdurch auch dienstliche Interessen gefährden. Sowohl die Gefährdung der sachlichen und gesetzestreuenden Aufgabenerfüllung durch den Beamten als auch die Gefährdung des Vertrauens der Allgemeinheit darauf stellen wesentliche dienstliche Interessen iSd § 56 Abs. 2 BDG dar.

Liegt eine im Sinne des § 56 Abs. 2 BDG unzulässige Nebenbeschäftigung vor, so hat der Beamte ihre Ausübung zu unterlassen; anderenfalls macht er sich disziplinar strafbar. Will der Beamte sicher gehen, dass es sich bei der von ihm ausgeübten Nebenbeschäftigung um keine verbotene handelt, so kann er einen Feststellungsbescheid der Dienstbehörde beantragen; die Pflicht zur Unterlassung einer gemäß § 56 Abs. 2 BDG verbotenen Nebenbeschäftigung besteht jedoch unabhängig von einem solchen – nicht konstitutiven – Feststellungsbescheid.

Die Geldstrafe beträgt 3000 Euro.

## § Berufungs-Kommission

*Organisationsänderung, Auflassung des Arbeitsplatzes wegen Nichtauslastung, Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes im Karriere- und Entwicklungszentrum der Post AG, schonendste Variante (13.12.2007, 48/15-BK/07)*

Die Berufungswerberin hat durch eine Reorganisationsmaßnahme ihren Ar-



Laut heimischer Justiz obliegt der „sinnvolle Einsatz von Dienstnehmern dem Dienstgeber“. Foto: sxc

beitsplatz in der Firma P. – einem Tochterunternehmen der Post AG – verloren. Durch diese Restrukturierungsmaßnahme und den damit verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes ergibt sich für die Dienstbehörde ein wichtiges dienstliches Interesse an der Versetzung der Berufungswerberin.

Über die Zweckmäßigkeit dieser Restrukturierungsmaßnahme hat die Berufungskommission im Detail nicht zu befinden. Selbst wenn die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Organisation vorweg nicht nachgewiesen werden könnte, etwa weil deren Bewährung sich erst im betrieblichen Alltag zeigen kann, ist darin noch keine sachlich nicht begründete Änderung der Organisation zu erblicken.

Von der Berufungswerberin wurde lediglich behauptet, dass die Einziehung des Arbeitsplatzes bei der Fa. P. offensichtlich von rein bilanztechnischen Gründen getragen sei, die eine dauernde Versetzung keinesfalls rechtfertigen würde. Anhaltspunkte für eine unsachliche Vorgangsweise liegen hier jedoch nicht vor, da im Wesentlichen unstrittig ist, dass im Rahmen der Fa. P. praktisch keine relevante Arbeitsleistung erbracht werden konnte.

Der sinnvolle Einsatz von

Dienstnehmern obliegt dem Dienstgeber.

Er hat somit auch die Aufgabe, durch Organisationsänderungen auf „bloßen Arbeitsmangel einzelner Arbeitnehmer“ zu reagieren.

Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber zu einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Handeln wurden organisatorische Änderungen als wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, anerkannt, wobei die Einziehung von Arbeitsplätzen mit „absolutem Arbeitsmangel“ diesen Grundsätzen entspricht. Den Ausführungen der Berufungswerberin, dass sie einen Rechtsanspruch auf ihren Arbeitsplatz in der Fa. P. habe und daher auch die Versetzung nicht statthaft wäre, kann nicht gefolgt werden (vgl. § 17 Abs 1 PTSG). Ein Rechtsanspruch der Berufungswerberin darauf, nach Auflassung ihres Arbeitsplatzes auf einem neuen Arbeitsplatz wieder in gleicher Weise (mit gleicher Einstufung) verwendet zu werden, sieht das Gesetz nicht vor; grundsätzlich ist lediglich eine der bisherigen Verwendung möglichst adäquate Verwendung an-

zustreben. Für den Fall, dass der ehemalige Arbeitsplatz der Berufungswerberin tatsächlich nicht mehr existent ist, ist im Rahmen der Fürsorgepflicht die für die Beamtin schonendste Variante zu wählen. Es ist der Beamtin somit eine möglichst gleichwertige, wenn dies nicht möglich ist, eine der bisherigen Verwendung sowohl hinsichtlich der Aufgabeninhalte als auch der Einstufung möglichst adäquate Verwendung zuzuweisen. Dies ist im gegenständlichen Fall unter den gegebenen Umständen geschehen. Die Dienstbehörde hat dargelegt, dass in der Fa. P. keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr für die Berufungswerberin existiert.

Bei der Österreichischen Post AG ist das KEC (Karriere- und Entwicklungszentrum, eine Abteilung des Personalmanagement) jene Organisationseinheit, in die Mitarbeiter zu versetzen sind. Hier werden neben konkreten Arbeiten auch besondere Schulungs- und Entwicklungschancen geboten. Die Berufungswerberin wurde dorthin auf einen Arbeitsplatz mit gleicher Einstufung versetzt.

Hinsichtlich der Einstufung ist damit das Ziel der „schonendsten Variante“ zweifellos verwirklicht. Hinsichtlich des Aufgaben-

inhaltes bietet die Tätigkeitsbeschreibung unter „Selbständige Bearbeitung von Kundenbeschwerden und -anregungen, Erhebungen zum jeweiligen Geschäftsfall durchführen (telefonisch und schriftlich), Beschwerdedatenbank befüllen, schriftliche Stellungnahmen verfassen“, sowie unter „telefonische Betreuung von Kunden und Postdienststellen, Auftragsabwicklungen, schriftliche Erledigungen etc.“ die Chance auf eine vergleichbare Verwendung und wurden auch im Aufbau der Organisationsstruktur erhebliche – und auch erfolgreiche – Anstrengungen unternommen, für die Dienstnehmer eine entsprechende Orientierungsmöglichkeit und Auslastung zu bieten. Eine wesentliche Verschlechterung zur bisherigen „Tätigkeit“ der Berufungswerberin kann ausgehend von den Tätigkeiten, zu denen sie nunmehr verpflichtet ist, nicht festgestellt werden.

Eine für die Berufungswerberin schonendere Versetzungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich.

Es muss daher darauf verwiesen werden, dass ein Beamter grundsätzlich dazu verpflichtet ist, seinen Dienst überall dort zu versehen, wo es im Interesse des „Staates“ erforderlich ist. ■